

FAQ

Was ist nach dem Auszug der Mieter zu beachten?

Gemäß der Entgeltsatzung Wasserversorgung obliegt die Verpflichtung zur Zahlung der Wassergebühren dem Grundstückseigentümer. Eine Abrechnung der Wassergebühren gegenüber Mietern erfolgt nicht durch die Verbandsgemeinde, weshalb entsprechende Bescheide ausschließlich an den Eigentümer versendet werden. Zur Berechnung der verbrauchsabhängigen Gebühren sowie der wiederkehrenden Beiträge stellen wir Ihnen den nachfolgenden Gebührenrechner zur Verfügung, der eine tagesgenaue Ermittlung ermöglicht.

[Gebührenrechner | Verbandsgemeinde Wittlich-Land](#)

Was ist nach dem Verkauf (oder Erbe/Schenkung/Tausch) des Hauses/Grundstückes zu beachten?

Gemäß § 19 Absatz 1 der Allgemeinen Entwässerungssatzung sowie § 17 Absatz 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, den Verkauf des Grundstücks innerhalb von zwei Wochen nach der Grundbucheintragung schriftlich anzugeben. Diese Mitteilungspflicht gilt ebenso für den neuen Eigentümer. Zur Durchführung einer tagesgenauen Abrechnung bitten wir um Übermittlung des entsprechenden Formulars. Bitte nutzen Sie hierfür den nachstehenden QR-Code oder Link.



[Onlinemitteilung über einen Eigentumswechsel](#)

Wann erfolgt die Umschreibung des Eigentumswechsels?

Gemäß §§ 9, 12 Absatz 4, 13 Absatz 2, 20 und 22 der Entgeltsatzung Wasserversorgung sowie den §§ 10, 13 Absatz 4, 14 Absatz 2 und 25 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung erfolgt die Ausstellung des Abgabenbescheides erst mit der Grundbucheintragung des neuen Eigentümers. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Eigentümer verpflichtet, die festgesetzten Abgaben weiterhin zu entrichten. Die Umschreibung erfolgt zum Datum des Grundbucheintrages.

Wie hoch ist der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Person im Jahr?

Im Jahr 2022 lag der durchschnittliche Wasserverbrauch in Rheinland-Pfalz bei 129 Litern pro Einwohner und Tag (Wasserstatistik 2022 – Statistisches Landesamt RLP). Das entspricht einem jährlichen Verbrauch von ca. 47 m³.

Ist die Befüllung eines Pools mithilfe eines Standrohres möglich?

Nein.

Sind beim Befüllen des Pools Abwassergebühren zu entrichten?

Ja.

An wen kann man sich wenden, um ein Duplikat des Abgabenbescheides zu erhalten?

Ein Duplikat können Sie per E-Mail unter Angabe der Bürger- und Buchungsnummer anfordern.
Hierzu wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: wasser@vg-wittlich-land.de

Was ist bei einem erhöhten Wasserverbrauch zu beachten?

Bitte prüfen Sie zunächst, ob einer der nachstehenden Gründe möglicherweise vorliegt:

- Gestiegene Personenanzahl im Haushalt
- Zusätzliche Verbrauchsstellen
- Bauliche Veränderungen
- Rohrbruch während des Abrechnungszeitraums
- Vermehrte Bewässerung des Gartens
- Poolbefüllung
- Mieterwechsel
- Defekt in der Hausinstallation (z. B. Durchlaufen der Toilettenspülung, etc.)
- Tropfender Wasserhahn
- ...

Hinweis:

Im Falle eines Defekts innerhalb der Hausinstallation kann es zu einem langsamen, aber kontinuierlichen Wasserverlust kommen, der über einen längeren Zeitraum zu einem erheblichen Verlust führen kann. Das regelmäßige Ablesen des Wasserzählers kann hierbei erste Hinweise liefern. Wir empfehlen, im Verdachtsfall sämtliche Wasserverbrauchseinrichtungen vorübergehend vom System zu trennen und zu prüfen, ob der Wasserzähler weiterhin in Betrieb ist. Sollte dies der Fall sein, bitten wir Sie, umgehend Kontakt mit uns aufzunehmen. Sie erreichen uns telefonisch unter der 06571 107-549 oder per E-Mail unter wasser@vg-wittlich-land.de.

Wird der Funkzähler unterjährig ausgelesen?

Von Seiten der Verbandgemeindewerke werden keine Zwischenablesungen durchgeführt. Eine Ablesung erfolgt lediglich zum Ende der Abrechnungsperiode. Sollten Sie eine unterjährige Ablesung benötigen, können Sie jederzeit eine Selbstablesung am Zähler durchführen.